

# Verordnung zur Teilliquidation der Städtischen Pensions- kasse Thun

## (Teilliquidationsverordnung, TLV)

Die Pensionskassenkommission,

gestützt auf Art. 4 Abs. 2 lit. c des Personalvorsorgereglements der Stadt Thun (PVR) vom 13. Dezember 2013<sup>1</sup>,

beschliesst:

### Art. 1

- Voraussetzungen <sup>1</sup> Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind vermutungsweise erfüllt, wenn:
- a eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt;
  - b ein Arbeitgeber restrukturiert wird;
  - c eine Anschlussvereinbarung aufgelöst wird.
- a Erhebliche Verminderung der Belegschaft <sup>2</sup> Eine erhebliche Verminderung der Belegschaft ist gegeben, wenn bei der Gemeinde oder einem angeschlossenen Arbeitgeber unfreiwillige Austritte erfolgen, wodurch deren Bestand und das Total ihrer Austrittsleistungen je um mindestens die folgenden Prozentsätze abnehmen:
- bei bis zu 10 Arbeitnehmern um mindestens 50 %,
  - bei 11 bis 25 Arbeitnehmern um mindestens 40 %,
  - bei 26 bis 50 Arbeitnehmern um mindestens 30 %,
  - bei 51 bis 100 Arbeitnehmern um mindestens 20 %,
  - bei über 100 Arbeitnehmern um mindestens 10 %.
- Eine erhebliche Verminderung der Belegschaft ist überdies immer dann gegeben, wenn die Bedingungen über die Massenentlassungen erfüllt sind (Art. 335d OR<sup>2</sup>).
- b Restrukturierung <sup>3</sup> Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche der Gemeinde oder eines angeschlossenen Arbeitgebers zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden.
- Eine Restrukturierung der Gemeinde oder eines angeschlossenen Arbeitgebers führt zu einer Teilliquidation, sofern diese unfreiwillige Austritte zur Folge hat, die von deren Bestand und dem Total ihrer Austrittsleistungen je die folgenden Prozentsätze ausmachen:
- bei bis zu 10 Arbeitnehmern mindestens 50 %,
  - bei 11 bis 25 Arbeitnehmern mindestens 40 %,
  - bei 26 bis 50 Arbeitnehmern mindestens 30 %,
  - bei 51 bis 100 Arbeitnehmern mindestens 20 %,
  - bei über 100 Arbeitnehmern mindestens 10 %.

<sup>1</sup> PVR, SSG 153.41 und PVV, SSG 153.411

<sup>2</sup> Obligationenrecht; SR 220

c Auflösung einer Anschlussvereinbarung

<sup>4</sup> Die Auflösung einer Anschlussvereinbarung führt zu einer Teilliquidation, wenn diese mindestens zwei Jahre gültig war und mindestens 1 % des Gesamtbestandes und 1 % der gesamten Austrittsleistungen betroffen sind.

<sup>5</sup> Massgeblich ist die Verminderung der Belegschaft oder die Restrukturierung, welche sich innert einem Zeitrahmen von 12 Monaten nach einem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe der Gemeinde oder des angeschlossenen Arbeitgebers realisiert. Erfolgt der Abbau über eine längere oder kürzere Periode, ist diese Frist massgebend. Bei einem schleichenden Abbau beträgt die Frist mindestens 24 Monate.

<sup>6</sup> Die Pensionskassenkommission stellt fest, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation gegeben sind. Falls eine Teilliquidation aus ökonomischer Sicht keinen Sinn macht, kann die Pensionskassenkommission entscheiden, dass keine Teilliquidation durchgeführt wird. Die betroffenen Versicherten sind über den Entscheid zu informieren.

<sup>7</sup> Freiwillig austretende Versicherte gelten nicht als von der Teilliquidation betroffene Versicherte.

## Art. 2

Anteil an freien Mitteln

<sup>1</sup> Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, besteht bei individuellen Austritten ein individueller und bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln.

<sup>2</sup> Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn mehrere Versicherte als Folge einer Restrukturierung oder Auflösung einer Anschlussvereinbarung gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertreten.

<sup>3</sup> Die Übertragung der individuellen Ansprüche richtet sich nach Art. 3 bis 5 FZG<sup>1</sup>.

<sup>4</sup> Bei einem kollektiven Austritt ist der Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln immer dann ein kollektiver, wenn diese Mittel für den Einkauf in die entsprechenden Rückstellungen und Reserven der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung notwendig sind. Die Pensionskassenkommission stellt fest, ob diese Voraussetzungen gegeben sind.

## Art. 3

Anteil an Rückstellungen und Reserven

<sup>1</sup> Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum individuellen oder kollektiven Anspruch an den freien Mitteln ein kollektiver anteilmässiger Anspruch an den versicherungs- und anlagetechnischen Rückstellungen und Reserven, sofern und soweit entsprechende Risiken mit übertragen werden. Die Pensionskassenkommission entscheidet über Bestand und Umfang des Anspruchs.

<sup>2</sup> Ein kollektiver Anspruch an versicherungs- und anlagetechnischen Rückstellungen und Reserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die kollektiv austretende Gruppe verursacht wurde.

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 17.12.1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG); SR 831.42

**Art. 4**

Anrechnung eines  
Fehlbetrages

<sup>1</sup> Bei einer nach Art. 44 BVV 2<sup>1</sup> ermittelten Unterdeckung wird der versicherungstechnische Fehlbetrag individuell und anteilmässig von der Austrittsleistung abgezogen. Grundlage bildet die versicherungstechnische Bilanz. Wurde die ungekürzte Austrittsleistung bereits ausbezahlt, muss die versicherte Person den zuviel überwiesenen Betrag zurückerstatten.

<sup>2</sup> Der Mindestbetrag in der Höhe des BVG-Altersguthabens nach Art. 18 FZG ist in jedem Fall garantiert.

<sup>3</sup> Die Pensionskasse kann die individuellen Austrittsleistungen provisorisch kürzen, wenn sich eine Teilliquidation abzeichnet und sich die Pensionskasse offenbar in Unterdeckung befindet. Die provisorische Kürzung gilt nur für Versicherte, die voraussichtlich von der Teilliquidation betroffen sein werden. Sie muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens erstellt die Pensionskasse eine definitive Abrechnung und richtet eine allfällige Differenz zuzüglich Zinsen in der Höhe des BVG-Mindestzinssatzes aus.

<sup>4</sup> Die Pensionskasse kann auf eine Kürzung verzichten, falls der Deckungsgrad geringfügig unter 100% liegt und nach Auszahlung der ungekürzten Austrittsleistungen nicht massgeblich gesenkt wird.

**Art. 5**

Grundlagen und  
Stichtag

<sup>1</sup> Die Pensionskassenkommission bestimmt in Abhängigkeit des Ereignisses den massgebenden Zeitpunkt oder Zeitrahmen für die Festlegung des Kreises der Betroffenen.

<sup>2</sup> Legt die Pensionskassenkommission den Stichtag auf den 31.12. fest, so sind für die Bestimmung der freien Mittel sowie des kollektiven Anspruchs auf versicherungs- und anlagetechnische Rückstellungen und Reserven folgende Grundlagen massgebend:

- a der jeweils auf den 31.12. nach Swiss GAAP FER 26 erstellte Jahresabschluss;
- b die jeweils auf den 31.12. erstellte versicherungstechnische Bilanz mit dem gemäss Art. 44 BVV 2 ermittelten Deckungsgrad;
- c bei Auflösung einer Anschlussvereinbarung zusätzlich die Anschlussvereinbarung.

<sup>3</sup> Legt die Pensionskassenkommission einen anderen Bilanzstichtag als den 31.12. fest, was nur in begründeten Fällen möglich ist, so sind ein Zwischenabschluss und eine versicherungstechnische Zwischenbilanz zu erstellen.

<sup>4</sup> Freie Mittel entstehen erst, wenn neben den versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen die Wertschwankungsreserve die Zielgrösse erreicht hat. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve und die versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen sind im Anlagereglement festgelegt.

---

<sup>1</sup> Verordnung vom 18.4.1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2); SR 831.441.1

<sup>5</sup> Verändern sich die per Stichtag der Teilliquidation berechneten und zu übertragenden Rückstellungen, Schwankungsreserven und freien Mittel bis zur Übertragung infolge Veränderungen der massgebenden Aktiven und Passiven um mehr als 5%, so werden sie entsprechend angepasst.

### **Art. 6**

Verteilschlüssel

<sup>1</sup> Für die Ermittlung des Anteils an den freien Mitteln und für die Anrechnung des Fehlbetrages im Falle einer Unterdeckung ist für die aktiven Versicherten die reglementarische Austrittsleistung und für die Rentner das Deckungskapital massgebend. Im Verteilungsplan werden die eingebrachten Austrittsleistungen und Einlagen, die in den letzten 24 Monaten vor dem Zeitpunkt der Teilliquidation erfolgt sind, nicht berücksichtigt.

<sup>2</sup> Vorbezüge gemäss Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge und Überweisungen aufgrund eines Scheidungsurteils, welche in den letzten 24 Monaten getätigt wurden, werden zur Austrittsleistung hinzugerechnet.

<sup>3</sup> Die freien Mittel werden in Prozenten der Austrittsleistungen der verbleibenden und austretenden Versicherten sowie der Deckungskapitalien der per Stichtag der Teilliquidation versicherten Rentenbezüger festgelegt. Der Anteil an den freien Mitteln für die austretenden Versicherten berechnet sich nach diesem Prozentsatz auf der Grundlage ihrer Austrittsleistung.

### **Art. 7**

Auflösung des Anschlussvertrages

<sup>1</sup> Erfolgte beim Kollektiveintritt in die Pensionskasse kein oder nur ein teilweiser Einkauf in die versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen und Wertschwankungsreserve, so reduziert sich der kollektive Anspruch gemäss Abs. 2.

<sup>2</sup> Bei unvollständigem Einkauf wird der nicht geleistete kollektive Einkaufsbetrag, welcher beim Eintritt berechnet und festgehalten wurde, bei Auflösung des Anschlussvertrages inkl. Zinsen in der Höhe des BVG-Mindestzinssatzes von den kollektiv mitzugebenden Mitteln abgezogen.

### **Art. 8**

Beschluss der Pensionskassenkommission

<sup>1</sup> Die Pensionskassenkommission trifft bei Teilliquidationen folgende Entscheide und legt sie in einem Beschluss fest. Sie:

- a* bestimmt, ob die Voraussetzungen zur Durchführung einer Teilliquidation erfüllt sind;
- b* legt den Kreis der von der Teilliquidation betroffenen Personen fest;
- c* bestimmt den Stichtag für die Teilliquidation und den Bilanzstichtag;
- d* legt die Höhe der freien Mittel oder des Fehlbetrages fest;
- e* entscheidet über Bestehen und Höhe eines kollektiven Anspruchs auf Rückstellungen und Schwankungsreserven;
- f* legt den Verteilungsplan fest.

<sup>2</sup> Der Beschluss der Pensionskassenkommission ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

<sup>3</sup> Die Pensionskassenkommission legt im Einzelfall fest, in welcher Form der Beschluss den von der Teilliquidation betroffenen Personen eröffnet wird.

### **Art. 9**

Einsprache

<sup>1</sup> Die von der Teilliquidation betroffenen Personen können gegen den Beschluss innert 30 Tagen ab Eröffnung bei der Pensionskassenkommission Einsprache erheben.

<sup>2</sup> Die Einsprache hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

### **Art. 10**

Einsprache-  
entscheid der  
Pensionskassen-  
kommission

<sup>1</sup> Die Pensionskassenkommission erlässt innert angemessener Frist einen Einspracheentscheid.

<sup>2</sup> Der Einspracheentscheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

<sup>3</sup> Der Einspracheentscheid wird den von der Teilliquidation betroffenen Personen schriftlich eröffnet.

### **Art. 11**

Überprüfung durch  
die Aufsichtsbe-  
hörde

<sup>1</sup> Die von der Teilliquidation betroffenen Personen können innert 30 Tagen nach Erhalt der Stellungnahme der Pensionskassenkommission bei der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht das Begehren stellen, die Voraussetzungen und das Verfahren der Teilliquidation sowie den Verteilungsplan überprüfen zu lassen.

<sup>2</sup> Das Begehren hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

### **Art. 12**

Beschwerde beim  
Bundesver-  
waltungsgericht

Die von der Teilliquidation betroffenen Personen können gegen den Entscheid der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erheben. Diese Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers.

**Art. 13**

Vollzug

Die Teilliquidation wird durchgeführt:

- a aufgrund des Beschlusses der Pensionskassenkommission, sobald die Einsprachefrist unbenutzt verstrichen ist;
- b aufgrund des Einspracheentscheides der Pensionskassenkommission, sobald die Überprüfungsfrist unbenutzt verstrichen ist;
- c nachdem die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht bestätigt hat, dass bei ihr keine Beanstandungen eingegangen oder allfällig erhobenen Beschwerden die aufschiebende Wirkung entzogen worden sind.

**Art. 14**

Kostenbeteiligung

<sup>1</sup> Die ordentlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit Teilliquidationen trägt die Kasse.

<sup>2</sup> Ausserordentliche Aufwendungen sind von den die Teilliquidation verursachenden Arbeitgebenden zu tragen. Die Kassenverwaltung erstellt hierzu eine detaillierte Abrechnung.

**Art. 15**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 2015 in Kraft.

Thun, 11. Mai 2015

Namens der Pensionskassenkommission

Der Präsident: *Wegmüller*Der Geschäftsführer: *Heimann***Genehmigung**

Von der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht am 22. Juli 2015 genehmigt.